

erscheint, an Fakten vorzutragen, ohne daß der Untersuchungsführer ungeduldig werden oder dem Vernommenen das Wort abschneiden darf. Selbstverständlich ist, daß sich der Untersuchungsführer in der Vernehmung eines sachlichen Tones zu bedienen hat, daß er Diskreditierungen des Beschuldigten vermeidet und daß er keinerlei Unbeherrschtheit zeigen darf.

Gesteht der Beschuldigte die Tat, muß der Vernehmende bemüht sein, Einzelheiten mit zu erfragen, über die der Beschuldigte nur im Falle seiner Täterschaft richtige Auskünfte zu geben vermag. Das gilt insbesondere, wenn nicht sicher ist, daß der Beschuldigte die Straftat begangen hat bzw. dieser nicht ohnehin durch andere Beweismittel der Begehung der Straftat eindeutig überführt ist. Diese Methode hat mehrere Vorzüge:

- a) In hohem Maße wird unrichtigen Geständniswiderrufen vorgebeugt.
- b) Bei falschen Geständniswiderrufen ist das Gericht imstande, dem Angeklagten schon anhand der von ihm beim Untersuchungsorgan gemachten (im Protokoll exakt festgehaltenen) Aussagen nachzuweisen, daß die seinerzeitigen (vom Untersuchungsorgan auf ihre Richtigkeit überprüften) Aussagen den Tatsachen entsprachen.
- c) Die Untersuchungs- und Justizorgane sind eher imstande, falsche Geständnisse zu erkennen. Der nicht Schuldige muß notwendigerweise solche ergänzenden Details erdenken, so daß deren Unrichtigkeit meist schon im Ermittlungsverfahren feststellbar ist.

Jedes Geständnis ist durch weitere Ermittlungshandlungen auf seine Richtigkeit zu überprüfen. In einem richtig durchgeführten Ermittlungsverfahren darf die Beschuldigtenvernehmung daher nicht die letzte Untersuchungshandlung sein, sollen Fehler, Irrtümer, mühselige Nachermittlungen und unnötige Prozeßverzögerungen vermieden werden.¹³ Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Sachverhalt schon vor Abgabe des Geständnisses aufgeklärt war und die Aussagen des Beschuldigten lediglich das dem Untersuchungsorgan ohnehin schon Bekannte bestätigen.

Alle wesentlichen Aussagen des Beschuldigten sind, ebenso wie bei Zeugenvernehmungen, nach Möglichkeit wörtlich, in der ersten Person, zu *Protokoll* zu nehmen. Auch hier darf die Ausdrucksweise des Beschuldigten nicht durch die Ausdrucksweise des Vernehmenden ersetzt werden. Ebenso unstatthaft ist es, Worte des Beschuldigten durch juristische Termini zu ersetzen. Dadurch kann die Beweisfähigkeit des Protokolls zweifelhaft werden, zum anderen aber auch ein Protokollinhalt, der in wesentlichen Punkten von den Aussagen des Beschuldigten abweicht, die Folge sein.

Stellt der Beschuldigte im Verlaufe der Vernehmung *Beweisanträge*, sind diese ausnahmslos zu Protokoll zu nehmen; denn zu diesem Zeitpunkt kann in aller Regel noch nicht eingeschätzt werden, welcher Beweisantrag des Beschuldigten sich im weiteren Verlauf der Untersuchung als bedeutsam erweisen wird. Es kann sogar notwendig sein, daß der Untersuchungsführer dem sprachlich unbeholfenen Beschuldigten bei der Formulierung der Beweisanträge Hilfe gewährt. Den Be-

13 Vgl. Die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, a. a. O., S. 168 ff., insbes. S. 182 ff.